

Satzung

Ortsgruppe Graal-Müritz e.V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Satzung

der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Graal-Müritz e.V.

§1 (Name, Sitz)

1. Die DLRG Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.
2. Sie führt die Bezeichnung "DLRG- Ortsgruppe Graal-Müritz e.V."
3. Vereinssitz ist Graal-Müritz.

§2 (Zweck)

1. Die DLRG- Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., selbstständige Organisation. Sie ist selbstlos tätig und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schwimmunterrichtes,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, und Rettungstauchern,
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,

- Förderung jugendpflegerischer Arbeit,
- Förderung des Sportes; insbesondere Durchführung von Rettungssportübungen und Wettkämpfen.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG- Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden, Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. vertreten.
4. Die Aufnahme der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG- Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmung dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., oder gegen Anordnung aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG- schädigenden Verhaltens kann der zuständige

Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- d. Rüge
- e. Verweis
- f. Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
- g. Zeitliche oder dauernder Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- h. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- i. Zeitliches oder dauerndes Verbot der Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- j. Ausschluss,

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgestellt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben; Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Gliederungen nichts verpflichtet.

§ 4 (Jugend)

1. Die Jugend der DLRG ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG- Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. und die damit verbundenen jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend sowie dem Grundsatzprogramm, das vom Landesjugendtag beschlossen wird.

§ 5
(Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG- Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b. Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung und des weiteren Mitglieds des Bezirksrates sowie deren Stellvertreter,
 - c. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d. Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss der DLRG- Ortsgruppe Graal-Müritz e.V.,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes, Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 sowie des Vorstandes der DLRG- Ortsgruppe Graal-Müritz e.V.,
 - h. Festlegung des Höhe des Jahresbeitrages,
 - i. ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen.
2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
3. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG- Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 3 Abs. 4 und 5.
4. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.
5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6
(Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., sowie der Empfehlung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Den Vorstand bilden
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Zweiter Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in)
 - d) zwei Technische Leiter (innen)
 - e) Jugendwart(in) oder ein(e) Stellvertreter(in)

Er kann erweitert werden höchstens um:

- f) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in)
- g) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in)
- h) Justiziar(in) oder Stellvertreter(in)
- i) drei Beisitzer(innen)
- j) ein Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende

Vorstand sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 5 Abs. 1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.
4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.
8. Der Ehrenvorsitzende/die Ehrenvorsitzende ist zwar Teil des Vorstandes, übt aber ausschließlich eine beratende Funktion aus.

§7
(Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. a Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

b. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitung, jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen. Wenn die DLRG Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§11), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.

c. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
4. a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten erforderlich.

b. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

5. a. Gewählt wird grundsätzlich geheim. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

b. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeiten können nur behandelt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
7. a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet.
8. Entfallen.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

§8 (Ordnungen der DLRG)

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratorordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrensordnung der DLRG.

§9

(Warenzeichen und Material)

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patensamts München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt, sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur ihrer Aufgabe benötigte Material (DLRG Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die DLRG- Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in §2 dieser Satzung aufgeführter Aufgaben geeignet ist.

§10

(Vereinsorgan)

Die DLRG- Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§11

(Finanzierung)

Grundlage der Finanzierung sind Spenden, Beitragsgelder sowie sonstige Einnahmen.

§12
(Satzungsänderung)

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§13
(Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG- Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Graal - Müritz e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den DLRG Landesverband Mecklenburg Vorpommern, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14
(Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung ist am 15.12.1990 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Graal-Müritz e.V. beschlossen worden und im Jahre 2010 angepasst worden.